



Hausordnung

des Bezirksgerichtes Güssing

ab 01.06.2026

Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) der Hausordnung.

Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

1. Hausrecht

- 1.1. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichts Güssing oder deren Stellvertreter ausgeübt.
- 1.2. Die Sitzungspolizei bei Verhandlungen gemäß §§ 197ff ZPO, §§ 233ff StPO wird durch das Hausrecht nicht berührt.

2. Sicherheit

- 2.1. Beim Eingang des Gerichtes befindet sich ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, der mit Hilfe eines Metalldetektors Personen und den Inhalt ihrer Taschen auf gefährliche Gegenstände überprüft.
- 2.2. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich nach Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen. Den Anordnungen des Kontrollorgans ist Folge zu leisten (§ 1 GOG).
- 2.3. Die Sicherheitskontrolle findet Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr statt.
- 2.4. Aus besonderem Anlass können Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die auch mit einer Beschränkung des unkontrollierten Zuganges zum Gericht verbunden sind:
 - Durchführung von Personen- und Sachkontrollen unter Verwendung von

technischen Einrichtungen aller Art;

- Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude;
- Berechtigung des Betretens des Gerichtsgebäudes oder bestimmter Amtsräume nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung der Identität;
- Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbots von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür über die gesetzlich normierten Verbote nach § 22 MedienGesetz und § 228 Abs 4 StPO hinaus.

2.5. Das Gerichtsgebäude darf nicht mit einer Waffe oder einem besonders gefährlichen Gegenstand betreten werden. Solche Gegenstände sind bei der Sicherheitskontrolle zur Verwahrung abzugeben.

2.6. Von dieser Anordnung sind öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben (Justizwache, Polizei, Zollwache) ausgenommen.

2.7. Im Gefahrenfall beachten Sie bitte die Alarmsignale und die Anweisungen des Gerichtspersonals.

2.8. Die Amtsräume sind auch bei bloß kurzfristigem Verlassen zu versperren, wenn sie ansonsten unbesetzt wären.

3. Filmen und Fotografieren

Im gesamten Gerichtsgebäude sind Filmen, Fotografieren und Tonaufnahmen untersagt. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Gerichtsvorsteherin.

4. Rauchen

Beachten Sie bitte, dass in diesem Haus - wie in allen öffentlichen Gebäuden - das Rauchen ausnahmslos verboten ist.

5. Tiere

Es ist untersagt, Tiere (auch Haustiere) ohne Genehmigung in das Gerichtsgebäude mitzunehmen. Eine Ausnahme besteht für Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde).

Bezirksgericht Güssing
Güssing, am 19. Mai 2026
Mag^a. Ines Lang, Vorsteherin des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG